

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	25.08.2022

Beschilderung Steprathstraße

hier: Anfrage der SPD-Fraktion zur Sitzung der Bezirksvertretung Kalk am 19.05.2022 TOP 9.2.3

Die SPD-Fraktion bittet die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen:

Frage 1:

„Inwiefern ist der Verwaltung bewusst, dass es zu der Veränderung der Beschilderung von der Kalker Hauptstraße in die Steprathstraße in Köln-Kalk gekommen ist und wurde diese mit ihr abgestimmt?“

Antwort der Verwaltung:

Üblicherweise werden solche Vorgänge zwischen den Behörden (Polizei und Stadtverwaltung) abgesprochen, wenn durch eine polizeiliche Installation die städtische Verkehrseinrichtung angepasst oder verändert werden muss. In dem vorliegenden Fall wurde nachrichtlich auf die Kameramontage der Polizei hingewiesen und die ursprüngliche StVO-Beschilderung am alten Standort an dem neuen Kameramast bündig unterhalb des Hinweisschildes der Polizei durch die Montagefirma der Polizei angebracht.

Frage 2:

„Inwiefern entspricht die neue Beschilderung den Anforderungen, insbesondere vor dem Hintergrund der einfachen Wahrnehmbarkeit, durch den motorisierten Verkehr?“

Antwort der Verwaltung:

Dieses entspricht den Vorgaben der StVO. Die angebrachten Verkehrszeichen entsprechen der Größe, die gemäß §39 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu verwenden ist.

Die Unterkante des Verkehrszeichens muss sich mindestens 2,20 m über dem Boden befinden, um vorbeifahrende Radfahrende nicht zu gefährden. Dies liegt hier vor.

Da die Einfahrt in den verkehrsberuhigten Bereich auch gestalterisch durch andere Pflasterung auffällt, ist ein Erkennen des Verkehrszeichens für Autofahrende mit dort zulässiger Höchstgeschwindigkeit gut möglich. Gemäß § 1 Absatz 1 StVO erfordert die Teilnahme am Straßenverkehr eine ständige Vorsicht, sodass man beim Abbiegen die Geschwindigkeit so anpasst, dass man alle angebrachten Verkehrszeichen wahrnehmen kann.

Frage 3:

„Muss die Beschilderung ggfs. wieder besser sichtbar angebracht werden oder ggfs. durch zusätzliche Markierungen bspw. auf der Fahrbahn unterstützt werden?“

Antwort der Verwaltung:

Der Standort und die Höhe der Beschilderung sind StVO-konform. Eine zusätzliche Markierung auf der Fahrbahn wird als nicht notwendig erachtet.